

Sozialbehörde

Protokoll der Sitzung vom 17. November 2010

Beschluss Nr. 395/10

16.B

Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

Ergänzende Richtlinien / Umzugs-, Wohnungsreinigungs- und Abgabekosten / Entsorgungskosten / Lagerkosten für den persönlichen Hausrat

- A. Die Sozialbehörde Richterswil hat mit Beschluss vom 21. April 2010 eine revidierte Geschäfts- sowie eine revidierte Kompetenzordnung erlassen. Gemäss Art. 14 der Kompetenzordnung regelt die Sozialbehörde die Modalitäten der Unterstützung im Rahmen von ergänzenden Richtlinien. Gestützt auf diese Bestimmung erlässt die Sozialbehörde eine Richtlinie über Kostenübernahme der notwendigen Umzugs- und Wohnungsreinigungskosten, Entsorgungskosten sowie von Lagerkosten für den persönlichen Hausrat (vgl. SKOS-Richtlinien, C.1-10).
- B. Im Rahmen der Eigenverantwortung und Mitwirkungspflicht haben alle Personen ihren Umzug und Wechsel in eine andere Wohnung aus eigenen Kräften zu besorgen. Dazu gehört auch die vertragsgerechte Reinigung der abgebenden Wohnung. Die dabei bezüglich dem bewilligten Unterstützungsbudget anfallenden und ausgewiesenen Mehrkosten werden grundsätzlich mit einer Pauschale abgegolten. Sofern die Klienten und deren Bezugspersonen nicht in der Lage sind, den Umzug und die Wohnungsreinigung mit eigenen Kräften und Mitteln sicher zu stellen, können Dritte zur Mithilfe beigezogen werden. Dazu sind primär die Dienstleistungsangebote vom Beschäftigungsprogramm der Asylorganisation Richterswil, Verein Nachbarschaftshilfe Richterswil sowie von der Arbeitsvermittlung ETCETERA, SAH Zürich, in Thalwil zu beauftragen.
- C. Sofern die vorgenannten Dienstleistungsangebote nicht zur Verfügung stehen, können in der Region ansässige Transport- und Reinigungsunternehmen beauftragt werden. Dabei ist in jedem Fall und rechtzeitig zum Voraus eine detaillierte Offerte einzuholen. Bei voraussichtlichen Kosten über Fr. 1'500.00 muss eine Vergleichsofferte bei einer anderen Unternehmung eingeholt werden.
- D. Die Einlagerung von Möbeln und von persönlichem Hausrat wird für längstens 12 Monate bewilligt, wenn infolge Klinikaufenthalt, Straf- oder Massnahmenvollzug, vorübergehender Obdachlosigkeit o. ä. keine eigene Wohnung oder private Unterbringung zur Verfügung steht. Verträge über die Einlagerung sind immer zwischen den Klienten und dem jeweiligen Unternehmen abzuschliessen. Der Sozialdienst nimmt jeweils nur Garantstellung für die Kosten im bewilligten Umfang ein.

E. Kompetenz

Die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter entscheidet über die Entschädigung der Umzugs- und Reinigungskosten, Entsorgungskosten sowie Lagerkosten:

1.1 Umzugskosten inkl. Wohnungsreinigungs-/Abgabekosten

Falls die Arbeiten von den Klienten und/oder deren privaten Hilfspersonen ausgeführt werden:

- bei 1-2 Personenhaushalten: bis max. Fr. 250.00.
- bei grösseren Haushalten: bis max. Fr. 500.00.

Darin sind die Transportkosten für Privatfahrzeuge wie Kilometerentschädigung usw. eingeschlossen.

1.2 Sofern zwar die Wohnung selber gereinigt werden kann, jedoch der Umzug nicht mit eigenen Fahrzeugen durchgeführt werden kann:

- bei 1-2 Personenhaushalten:
Kostenübernahme der Mietkosten für ein Nutzfahrzeug für ½ Tag, zuzüglich Nebenkosten für die Mithilfe von privaten Hilfspersonen im Betrag von Fr.100.00.
- bei grösseren Haushalten:
Kostenübernahme der Mietkosten für ein Nutzfahrzeug für 1 Tag, zuzüglich Nebenkosten für die Mithilfe von privaten Hilfspersonen im Betrag von Fr. 200.00.

1.3 Wenn der Umzug und die Wohnungsreinigung begründet (Aktennotiz) nicht selber durchgeführt werden können:

- wenn die Arbeiten vom Beschäftigungsprogramm der Asylorganisation Richterswil, vom Verein Nachbarschaftshilfe Richterswil oder von der Arbeitsvermittlung ETCETERA, SAH Zürich, in Thalwil ausgeführt werden: bis max. Fr. 1'500.00
- wenn die Arbeiten durch eine in der Region ansässige Transport- und Reinigungsunternehmung ausgeführt werden: bis max. Fr. 1'500.00, wobei eine detaillierte Offerte vorliegen muss.

1.4 Entsorgungskosten

- bis max. Fr. 800.00 Entsorgungskosten (Entsorgungsgebühren inkl. Transportkosten).

1.5 Lagerkosten für Möbel und den persönlichen Hausrat

- bis max. Fr. 300.00 monatlich und für längstens 6 Monate.

Sozialbehörde

Protokoll der Sitzung vom 17. November 2010

Beschluss Nr. 395/10

Die Bereichsleiterin bzw. der Bereichsleiter vom Beratungs-Team entscheidet über Umzugs- und Reinigungskosten, Entsorgungskosten sowie Lagerkosten:

- 2.1 Wenn der Umzug und die Wohnungsreinigung begründet (Aktennotiz) nicht selber durchgeführt werden können:
 - bis max. Fr. 2'500.00, wobei nebst der Offerte immer eine Konkurrenzofferte vorliegen muss.
- 2.2 Entsorgungskosten
 - bis max. Fr. 1'500.00 Entsorgungskosten (Entsorgungsgebühren inkl. Transportkosten).
- 2.3 Lagerkosten für Möbel und den persönlichen Hausrat
 - bis max. Fr. 300.00 monatlich für weitere 6 Monate;
 - bis max. Fr. 500.00 monatlich für längstens 6 Monate.

Die Sozialbehörde beschliesst:

- I. Die vorliegende Richtlinie betreffend Umzugs-, Wohnungsreinigungs- und Abgabekosten, Entsorgungskosten sowie Lagerkosten wird per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Hilfesuchenden anzuwenden.
- II. Mitteilung durch Protokollauszug:
 - an alle Mitglieder der Sozialbehörde;
 - an alle Mitglieder der Abteilung Soziales.

Versandt am:
BS/GD

23. NOV. 2010

Sozialbehörde Richterswil
Präsident Sekretär

